



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5/2016

6. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung – SächsGAPUVO) vom 4. Mai 2016	166	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (Sächsische Lehrkräftezulagenverordnung – SächsLKZVO) vom 21. April 2016	177
Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen vom 12. Mai 2016	167	Achtzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2016	178
Gemeinsame Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Europa, für Kultus, für Soziales und Verbraucherschutz, für Umwelt und Landwirtschaft, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Wissenschaft und Kunst zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen – SächsBBiGAVO)	168	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz vom 29. April 2016	180
		Verordnung des Landratsamtes Leipzig über die Aufhebung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Hohburger Berge“ vom 7. März 2016	182

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik
(Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung – SächsGAPUVO)**

Vom 4. Mai 2016

Auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) und § 3 Absatz 1 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166),
 - des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes und § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23. Dezember 2014 V1) und
 - § 19 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist,
- verordnet die Staatsregierung:

§ 1

Feldblock

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der InVeKoS-Verordnung genannte Referenzparzelle „Feldblock“.

Dresden, den 4. Mai 2016

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

§ 2

Ermächtigungen

Auf das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft werden die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes und des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung übertragen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 23. März 2005 (SächsGVBl. S. 71) außer Kraft.

Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen

Vom 12. Mai 2016

Auf Grund von Artikel 2 der Sechsten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 3) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Ausführungsverordnung zum

Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der ab dem 1. August 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 21. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 423),
2. die teils am 1. August 2015, teils am 18. Januar 2016 in Kraft getretene Verordnung vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 3).

Dresden, den 12. Mai 2016

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Gemeinsame Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung und
der Sächsischen Staatsministerien der Finanzen,
des Innern, der Justiz und für Europa, für Kultus,
für Soziales und Verbraucherschutz,
für Umwelt und Landwirtschaft,
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
sowie für Wissenschaft und Kunst
zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes,
des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
und des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
(Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu
den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen – SächsBBiGAVO)**

§ 1

Zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Absatz 3 und 8 des Berufsbildungsgesetzes) sowie der städtischen Hauswirtschaft ist:

1. für die Berufsausbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(2) Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen ist die Landesdirektion Sachsen.

(3) Zuständige Stelle für die Berufsbildung beim Freistaat Sachsen, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes) ist für:

1. Sozialversicherungsfachangestellte die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
2. die Ausbildungsberufe der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
3. die übrigen nicht durch §§ 71 und 72 des Berufsbildungsgesetzes erfassten Berufsbereiche die Landesdirektion Sachsen.

Zuständige Stelle nach den §§ 4 und 6 bis 8 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88), in der jeweils geltenden Fassung, im Bereich des öffentlichen Dienstes ist die Landesdirektion Sachsen.

(4) Die Zuständigkeiten nach Absatz 3 gelten entsprechend, soweit im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb

des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird (§ 74 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 1a

**Zuständige Stellen nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und dem
Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**

§ 1 gilt für die Ausführung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in der jeweils geltenden Fassung, und des Sächsischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

§ 1b

Zuständige Stellen nach der Richtlinie 2005/36/EG

Zuständig für die Aufgaben der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) ist für die Berufe Bergführer/Bergführerin und Immobilienmakler/Immobilienmaklerin die Landesdirektion Sachsen.

§ 2

Zuständige Behörden, Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeiten nach § 3 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 22b Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 2, § 24 Absätze 1 und 2 sowie § 42q Absatz 1 der Handwerksordnung für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung werden auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

(2) Zuständige Behörde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absätze 1 und 2 sowie § 70 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft ist

1. für die Berufsbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absätze 1 und 2 sowie § 70 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes werden übertragen für die Berufsbildung

1. in nicht handwerklichen Gewerbeberufen auf die Industrie- und Handelskammer, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat
2. für die Fachangestellten im Bereich der
 - a) Rechtspflege jeweils für ihren Bereich auf die Rechtsanwaltskammer und die Ländernotarkasse,
 - b) Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung jeweils für ihren Bereich auf die Wirtschaftsprüferkammer und die Steuerberaterkammer,
 - c) Gesundheitsdienstberufe jeweils für ihren Bereich auf die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer.

(4) Zuständige Behörde nach § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absätze 1 und 2 sowie § 70 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes im Bereich des öffentlichen Dienstes ist

1. für Sozialversicherungsfachangestellte das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
2. für die Ausbildungsberufe der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
3. bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Landesdirektion Sachsen,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Staatsministerium, das die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung führt, und
5. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(5) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerke durchgeführt wird, werden die Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 2 bis 4 auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

(6) Zuständige Behörde nach § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 43 Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung ist das gemäß § 3 für die Berufsbildung zuständige Staatsministerium.

§ 3

Zuständige oberste Landesbehörden

Zuständige oberste Landesbehörde ist gemäß

1. § 34 Absatz 7 Satz 2, § 38 Absatz 1 Satz 2, § 43 Absatz 3, § 47 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung für die Berufsbildung in Bereichen der Handwerksordnung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
2. § 40 Absatz 4 Satz 2, § 47 Absatz 2 Satz 2, § 71 Absatz 9 Satz 2 und § 77 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes für die Berufsbildung
 - a) in nichthandwerklichen Gewerbeberufen und der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
 - b) in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
 - c) der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege das Staatsministerium der Justiz,
 - d) der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung das Staatsministerium der Finanzen,
 - e) der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
 - f) der Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen das Staatsministerium des Innern und
 - g) im Bereich des öffentlichen Dienstes
 - aa) für die Sozialversicherungsfachangestellten das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und
 - bb) im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

§ 4

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer einjährigen beruflichen Grundbildung ist als erstes Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 1 dem jeweiligen Berufsbereich der beruflichen Grundbildung und, soweit die Berufsbereiche in Berufsgruppen untergliedert sind, der Berufsgruppe zugeordnet ist.

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule ist als erstes und zweites Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 2 dem jeweiligen Berufsfachschulabschluss zugeordnet ist.

§ 5

Ermächtigung der Staatsministerien

Die Staatsregierung überträgt die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 27a Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dieses trifft die Regelungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Staatsministerium durch Änderung und Ergänzung dieser Verordnung.

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 1)

Anrechnung einer einjährigen beruflichen Grundbildung

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe	
Bautechnik	
	Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin Betonfertigteilmacher/Betonfertigteilmacherin Brunnenbauer/Brunnenbauerin Dachdecker/Dachdeckerin Estrichleger/Estrichlegerin Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin Gleisbauer/Gleisbauerin Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin Kanalbauer/Kanalbauerin Maurer/Maurerin Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin Straßenbauer/Straßenbauerin Stuckateur/Stuckateurin Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin Werksteinhersteller/Werksteinherstellerin Zimmerer/Zimmerin
Chemie, Physik und Biologie	
Berufsgruppe Laborberufe	Biologielaborant/Biologielaborantin Chemielaborant/Chemielaborantin Chemielaborjungwerker/Chemielaborjungwerkerin Lacklaborant/Lacklaborantin Physiklaborant/Physiklaborantin
Berufsgruppe Produktionsberufe	Chemikant/Chemikantin Pharmakant/Pharmakantin Produktionsfachkraft Chemie
Druck- und Medientechnik	
	Buchbinder/Buchbinderin Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print Mediengestalter Flexografie/Mediengestalterin Flexografie Medientechnologe Druck/Medientechnologin Druck Medientechnologe Druckverarbeitung/Medientechnologin Druckverarbeitung Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe	
Elektrotechnik	Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin Elektroniker/Elektronikerin Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme Elektroniker für Geräte und Systeme/Elektronikerin für Geräte und Systeme Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik Systemelektroniker/Systemelektronikerin
Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistung	
	Bäcker/Bäckerin Fachkraft für Speiseeis Fachkraft im Gastgewerbe Fachmann für Systemgastronomie/Fachfrau für Systemgastronomie Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Fleischer/Fleischerin Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin Hotelfachmann/Hotelfachfrau Hotelkaufmann/Hotelkauffrau Koch/Köchin Konditor/Konditorin Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau Süßwarentechnologe/Süßwarentechnologin
Fahrzeugtechnik	
	Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin Land- und Baumaschinenmechatroniker/Land- und Baumaschinenmechatronikerin Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik Zweiradmechatroniker/Zweiradmechatronikerin
Farbtechnik und Raumgestaltung	
Berufsgruppe Farbtechnik	Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin
Berufsgruppe Raumgestaltung	Bodenleger/Bodenlegerin Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin Gestalter für visuelles Marketing/Gestalterin für visuelles Marketing Parkettleger/Parkettlegerin Polsterer/Polsterin Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin Raumausstatter/Raumausstatterin

Berufsbereich Berufsgruppe	zugeordneter Ausbildungsberuf
Holztechnik	
	Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin Holzmechaniker/Holzmechanikerin Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin Tischler/Tischlerin
Informationstechnik	
	Fachinformatiker/Fachinformatikerin Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin
Körperpflege	
	Friseur/Friseurin Kosmetiker/Kosmetikerin Maskenbildner/Maskenbildnerin
Metalltechnik	
	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Fachkraft für Metalltechnik Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin Industriemechaniker/Industriemechanikerin Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin Metallbauer/Metallbauerin Stanz- und Umformmechaniker/Stanz- und Umformmechanikerin Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin
Produktion und Dienstleistung in Umwelt und Landwirtschaft	
Berufsgruppe pflanzliche Erzeugung und Dienstleistung	Fachkraft Agrarservice Florist/Floristin Gärtner/Gärtnerin (mit 7 Fachrichtungen) Landwirt/Landwirtin Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin
Berufsgruppe tierische Erzeugung und Dienstleistung	Pferdewirt/Pferdewirtin Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte Tierpfleger/Tierpflegerin Tierwirt/Tierwirtin
Textiltechnik und Bekleidung	
	Änderungsschneider/Änderungsschneiderin Maßschneider/Maßschneiderin Modist/Modistin Produktionsprüfer Textil/Produktionsprüferin Textil Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin Textil- und Modeschneider/Textil- und Modeschneiderin

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe	
Wirtschaft und Verwaltung	
Berufsgruppe Büro, Verwaltung, Dienstleistungen	Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachkraft für Schutz und Sicherheit Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau Servicefachkraft für Dialogmarketing Sportfachmann/Sportfachfrau Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte
Berufsgruppe kaufmännische IT- und Mediendienstleistungen	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau Kaufmann für audiovisuelle Medien/Kauffrau für audiovisuelle Medien Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation Medienkaufmann Digital und Print/Medienkauffrau Digital und Print
Berufsgruppe Recht, Steuern und Finanzdienstleistungen	Bankkaufmann/Bankkauffrau Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen Notarfachangestellter/Notarfachangestellte Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
<p style="text-align: right;">Berufsgruppe</p> <p style="text-align: right;">Berufsgruppe Warenhandel und Logistik</p>	<p>Automobilkaufmann/Automobilkauffrau Buchhändler/Buchhändlerin Drogist/Drogistin Fachkraft im Fahrbetrieb Fachkraft für Hafenlogistik Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen Fachkraft für Lagerlogistik Fachlagerist/Fachlageristin Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau Industriekaufmann/Industriekauffrau Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen/Kauf- frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit Kaufmann für Verkehrsservice/Kauffrau für Verkehrsservice Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/Kauffrau im Ei- senbahn- und Straßenverkehr Kaufmann im Groß- und Außenhandel/Kauffrau im Groß- und Außenhandel Musikfachhändler/Musikfachhändlerin Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeu- tisch-kaufmännische Angestellte Schiffahrtskaufmann/Schiffahrtskauffrau Servicefahrer/Servicefahrer Servicekaufmann im Luftverkehr/Servicekauffrau im Luftver- kehr Tankwart/Tankwartin Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsrei- sen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsrei- sen) Verkäufer/Verkäuferin</p>

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 2)

Anrechnung von Berufsfachschulabschlüssen

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter/Staatlich geprüfte	zugeordneter Ausbildungsberuf
Assistent für Hotelmanagement/Assistentin für Hotelmanagement	Hotelfachmann/Hotelfachfrau Hotelkaufmann/Hotelkauffrau Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
Assistent für Multimedia/Assistentin für Multimedia Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Mediengestalter für Digital- und Printmedien/Mediengestalterin für Digital- und Printmedien
Assistent für Softwaretechnologie/Assistentin für Softwaretechnologie Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Fachinformatiker, Fachrichtung Anwendungsentwicklung/Fachinformatikerin, Fachrichtung Anwendungsentwicklung Mathematisch-technischer Softwareentwickler/Mathematisch-technische Softwareentwicklerin
Assistent für Wirtschaftsinformatik/Assistentin für Wirtschaftsinformatik	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Chemische Analytik/Chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Chemische Analytik (Schulversuch)	Chemielaborant/Chemielaborantin
Elektrotechnischer Assistent/Elektrotechnische Assistentin	Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik/Elektronikerin, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik
Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondentin	Kaufmann im Groß- und Außenhandel/Kauffrau im Groß- und Außenhandel
Gestaltungstechnischer Assistent/Gestaltungstechnische Assistentin	Mediengestalter Digital- und Print/Mediengestalterin Digital- und Print
Hauswirtschaftlicher Assistent/Hauswirtschaftliche Assistentin	Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin
Internationaler Touristikassistent/Internationale Touristikassistentin	Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)
Technischer Assistent für chemische und biologische Laboratorien/Technische Assistentin für chemische und biologische Laboratorien Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Biotechnologie/Chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Biotechnologie (Schulversuch)	Biologielaborant/Biologielaborantin
Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau
Technischer Assistent für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik/Technische Assistentin für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik/Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik	Elektroniker, Fachrichtung Automatisierungstechnik/Elektronikerin, Fachrichtung Automatisierungstechnik Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik
Technischer Assistent für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik/Technische Assistentin für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik Technischer Assistent für Informatik/Technische Assistentin für Informatik	Fachinformatiker, Fachrichtung Systemintegration/Fachinformatikerin, Fachrichtung Systemintegration
Umweltschutztechnischer Assistent/Umweltschutztechnische Assistentin Chemisch-technischer Assistent, Schwerpunkt Umweltschutztechnik/Chemisch-technische Assistentin, Schwerpunkt Umweltschutztechnik (Schulversuch)	Fachkraft für Abwassertechnik Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
Wirtschaftsassistent Fachrichtung Fremdsprachen/Wirtschaftsassistentin Fachrichtung Fremdsprachen	Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter/Staatlich geprüfte	zugeordneter Ausbildungsberuf
Wirtschaftsassistent Fachrichtung Informationsverarbeitung/Wirtschaftsassistentin Fachrichtung Informationsverarbeitung	Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung Informatikkaufmann/Informatikkauffrau Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/Informations- und Telekommunikationssystemkauffrau
Wirtschaftsassistent Fachrichtung Umweltschutz/Wirtschaftsassistentin Fachrichtung Umweltschutz (dreijähriger doppelt qualifizierender Bildungsgang einschließlich Fachhochschulreife)	Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
(Sächsische Lehrkräftezulagenverordnung – SächsLKZVO)**

Vom 21. April 2016

Auf Grund des § 46 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus:

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Lehrkräfte erhalten für die Dauer der überwiegenden Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung von Studienreferendaren und Lehramtsanwärtern (besondere Funktion) eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage.

(2) Eine Verwendung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn die besondere Funktion der Lehrkraft durch eine schriftliche Bestellung übertragen wurde.

(3) Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, denen ein entsprechendes Statusamt verliehen ist, haben keinen Anspruch auf die Stellenzulage, sofern ihnen mindestens ein Amt

1. der Besoldungsgruppe A 15 als Leiter oder ständiger Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer beruflichen Schule oder
2. der Besoldungsgruppe A 14 als Leiter oder ständiger Vertreter des Leiters einer Mittelschule, einer allgemein bildenden Förderschule oder eines Förderschulzentrums oder als Leiter einer Grundschule übertragen ist.

§ 2

Höhe der Stellenzulage

(1) Die Stellenzulage beträgt bei Verwendung an einer Ausbildungsstätte

1. für die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen als

a) Leiter einer Ausbildungsstätte	400 Euro,
b) stellvertretender Leiter einer Ausbildungsstätte	300 Euro,
c) Hauptausbildungsleiter	240 Euro,
2. für das Lehramt an Mittelschulen, für das Lehramt Sonderpädagogik und für das Lehramt an Grundschulen als

a) Leiter einer Ausbildungsstätte	300 Euro,
b) stellvertretender Leiter einer Ausbildungsstätte	225 Euro,
c) Hauptausbildungsleiter	180 Euro,
3. als Fachausbildungsleiter 65 Euro monatlich.

(2) Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die nicht nach § 1 Absatz 3 von der Zulagengewährung ausgeschlossen sind, erhalten die Stellenzulage nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 zur Hälfte.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 21. April 2016

Der Staatsminister für Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Achtzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung

Vom 28. April 2016

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281), die durch die Verordnung vom 8. März 2005 (SächsGVBl. S. 42) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung

Die Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2015 (SächsGVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)“ durch die Wörter „das Gesetz vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310)“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Spalte 2 werden die Wörter „Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 Spalte 4 wird das zum Finanzamt Leipzig I gehörende Wort „Borna,“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 8 Buchstabe b Spalte 4 wird das zum Finanzamt Grimma gehörende Wort „Borna“ gestrichen.

- dd) In Nummer 8 Buchstabe c Spalte 4 wird das zum Finanzamt Leipzig II gehörende Wort „Borna“ gestrichen.
- ee) In Nummer 9 Buchstabe a wird die Zeile „Grimma“ gestrichen.
- ff) In Nummer 11 Spalte 4 wird das zum Finanzamt Schwarzenberg gehörende Wort „Borna“ gestrichen.
- gg) In Nummer 8 Buchstabe e Spalte 4 und Buchstabe f Spalte 4, Nummer 10 Buchstabe a Spalte 4 und Nummer 12 Spalte 4 wird jeweils das zum Finanzamt Leipzig II gehörende Wort „Borna,“ gestrichen.
- b) Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile „Borna“ wird gestrichen.
 - bb) In Spalte 2 wird das zum Finanzamt Döbeln gehörende Wort „Mochau,“ gestrichen.
 - cc) In Spalte 2 werden die zum Finanzamt Grimma gehörenden Wörter „Vom“ und „die Gemeinden Bad Lausick, Belgershain, Bennewitz, Borsdorf, Brandis, Colditz, Grimma, Lossatal, Machern, Naunhof, Otterwisch, Parthenstein, Thallwitz, Trebsen/Mulde, Wurzen“ gestrichen.
 - dd) In Spalte 2 wird nach dem zum Finanzamt Löbau gehörenden Wort „Herrnhut,“ das Wort „Jonsdorf,“ eingefügt.

Artikel 2 Weitere Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung

Ziffer I Nummer 9 Buchstabe a der Anlage der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2016 (SächsGVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
	„a) für Betriebe mit 100 oder mehr Arbeitnehmern	Annaberg	Annaberg Schwarzenberg Stollberg Zschopau
		Bautzen	Bautzen Hoyerswerda
		Eilenburg	Eilenburg Oschatz
		Freiberg	Döbeln Freiberg Mittweida
		Görlitz	Görlitz Löbau
		Pirna	Freital Pirna
		Zwickau	Hohenstein-Ernstthal Zwickau“

Artikel 3
**Weitere Änderung der Finanzamts-
 und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung**

Ziffer I Nummer 8 der Anlage der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2016 (SächsGVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
	„b) Amtsbetriebsprüfung	Annaberg	Annaberg Schwarzenberg Stollberg Zschopau
		Eilenburg	Eilenburg Oschatz
		Freiberg	Döbeln Freiberg Mittweida
		Zwickau	Hohenstein-Ernstthal Zwickau
	c) Betriebsprüfung Großbetriebe mit Umsatzerlösen ab 12 Millionen Euro	Chemnitz-Süd	Annaberg Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Döbeln Freiberg Mittweida Schwarzenberg Stollberg Zschopau
		Leipzig II	Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Oschatz
		Zwickau	Hohenstein-Ernstthal Plauen Zwickau“

2. In den Buchstaben a und d wird jeweils die Zeile „Chemnitz-Süd“ gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 27. Juni 2016, Artikel 2 tritt am 1. Juli 2016 und Artikel 3 tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2016

Der Staatsminister der Finanzen
 Prof. Dr. Georg Unland

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz

Vom 29. April 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 5) verordnet das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 447), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Öko-Landbaugesetz“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „(Sächsische Öko-Beleihungsverordnung – SächsÖBeI VO)“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede private Kontrollstelle, die im Freistaat Sachsen im Rahmen der Durchführung

 1. der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, L 300 vom 18.10.2014, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, L 256 vom 29.9.2009, S. 39, L 359 vom 29.12.2012, S. 77), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1358/2014 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 97) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 3. des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

tätig werden will, bedarf der Beleihung durch die zuständige Behörde. Eine Mitwirkung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Öko-Landbaugesetzes findet nicht statt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 2 und 3 kann nur beliehen werden, wer gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Öko-Landbaugesetzes durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Wirkung für den Freistaat Sachsen zugelassen ist und über eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe verfügt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beleihung erfolgt auf schriftlichen Antrag, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

 1. die Nachweise über das Vorliegen der Beleihungsvoraussetzungen nach Absatz 1,
 2. das Qualitätsmanagement-Handbuch gemäß § 4 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044), in der jeweils geltenden Fassung,
 3. der Musterkontrollvertrag gemäß § 5 Absatz 7 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung nebst der vorgesehenen Regelung für eine angemessene Vergütung sowie
 4. die Verfahrensanweisung und den Maßnahmenkatalog gemäß § 10 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)“ durch das Wort „Verpflichtungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen der Durchführung der übertragenen Aufgaben stehen den Beschäftigten der beliehenen privaten Kontrollstelle die Befugnisse aus § 8 Absatz 2 des Öko-Landbaugesetzes gegenüber den zu kontrollierenden Unternehmen zu. Im Rahmen der Kontrollen wenden die beliehenen privaten Kontrollstellen den Maßnahmenkatalog nach den Vorgaben der Verfahrensanweisung gemäß § 10 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung an.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 ÖLG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die kontrollierten Unternehmen auf die Regelungen der Kennzeichnung gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie des Öko-Kennzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 404 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der

auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen hinzuweisen;“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

- „8. den Freistaat Sachsen von der Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die durch Kontrollmaßnahmen verursacht werden, freizustellen und das Haftungsrisiko zu versichern, sowie“.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Widerruf der Beleihung

Die Beleihung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 nicht mehr erfüllt ist oder die beliehene Kontrollstelle ihren Verpflichtungen nach § 3 Absatz 2 nicht nachkommt.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Übergangsbestimmung

Im Falle einer am 6. Juni 2016 bestehenden Beleihung nach dieser Verordnung kann die zuständige Behörde diese mit der Auflage versehen, innerhalb eines Monats die in § 2 Absatz 2 genannten Unterlagen vorzulegen.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Öko-Beleihungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. April 2016

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

**Verordnung
des Landratsamtes Leipzig
über die Aufhebung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes
„Hohburger Berge“**

Vom 7. März 2016

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie § 13 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, wird verordnet:

§ 1

Aufhebung von Schutzerklärungen

Die Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Hohburger Berge“ vom 27. September 2007 (SächsGVBl. S. 534) wird für den Teil, der in das Landschaftsschutzgebiet „Dahlener Heide“, Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dahlener Heide“ vom 9. September 2014 (SächsGVBl. S. 516) übernommen wurde, und den Teil des Flurstückes 351/26 der Gemarkung Zwochau aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Borna, den 7. März 2016

Landratsamt Leipzig
Graichen
Landrat

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

31. Mai 2016

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 2,82 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.